

Stets weniger Gläubigerschutz

Am 11. Dezember 2009 reichte der damalige Nationalrat und heutige Ständerat des Kantons Tessin Fabio Abate die parlamentarische Initiative «Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle» ein. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf geht über das Geforderte hinaus und schwächt den noch bestehenden Gläubigerschutz weiter ab.



Von Pavlo Stathakis
Rechtsanwalt
Hauseigentümergeverband Schweiz

Der Vorstoss wurde am 11. Dezember 2009 als allgemeine Anregung im Nationalrat eingereicht. Der Titel der Initiative «Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle» mag gewisse Sympathiegefühle wecken. Sie wurde denn auch von der Kommission für Rechtsfragen des National- sowie des Ständerats gutgeheissen. Bei der Ausarbeitung des konkreten Gesetzestexts zeigte sich die zuständige Subkommission jedoch übereifrig. Denn leider stimmt der Inhalt des Vorstosses nicht (mehr) mit dem Titel überein.

Einerseits sieht der Vorstoss vor, dass auch berechtigte Betreibungen nicht mehr für Gläubiger ersichtlich sind, und andererseits geht es bei der Vorlage vorab um das Einsichtsrecht im Betreibungsregister und nicht um die Löschung eines Eintrags. Der Titel ist daher irreführend. Allein schon deshalb ist die Vorlage abzulehnen. Abgesehen davon relativiert der Bericht der zuständigen Kommission den Handlungsbedarf in diesem Bereich gleich

selbst. Heute bestehen diverse Rechtsbehelfe, mit denen sich ungerechtfertigt betriebene Personen zur Wehr setzen können. In Bezug auf die «Betreibungen teilweise oder vollständig bestrittener Forderungen» ist in vielen Fällen zumindest ein Teil der betriebenen Forderung tatsächlich geschuldet. Reine Schikanebetreibungen sind äusserst selten. Aufgrund dieser wenigen Einzelfälle besteht kein akuter Notstand im Bereich Schuldnerschutz und der Handlungsbedarf ist nicht ausgewiesen. Auch aus diesem Grund verdient die Vorlage keine Zustimmung.

Beim Kernstück der Vorlage, nämlich der Beschränkung des Einsichtsrechts ins Betreibungsregister, ist eine Abwägung zwischen dem Interesse von zu Unrecht betriebenen Personen und dem Interesse von (potenziellen) Gläubigern, einen aussagekräftigen Betreibungsregistrauszug zu erhalten, vorzunehmen.

Betreibungsregistrauszug bei der Wohnungssuche

Namentlich bei der Wohnungssuche wird von Vermieterseite zu Recht häufig ein Betreibungsregistrauszug verlangt. Wird der Vorschlag unverändert umgesetzt, so hätte ein Betreibungsregistrauszug noch weniger Aussagekraft als nach geltendem Recht. Angesichts dieser Sachlage ist schlicht nicht nachvollziehbar, wieso die erwähnte Interessenabwägung a priori zugunsten der betriebenen Person vorgenommen werden soll, womit (noch) mehr Schuldner- und weniger Gläubigerschutz geboten wird.

Die Vorstellung, dass neu auch verhindert werden kann, dass gerechtfertigte Betreibungen Dritten nicht mehr mitgeteilt werden, ist nicht tragbar. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb die Vorlage abzulehnen ist. Die Gläubiger verlangen den Auszug nicht aus

Neugier, sondern weil legitime geschäftliche Interessen vorliegen. Es besteht mithin ein Rechtsschutzinteresse, das nicht leichtfertig aufgegeben werden darf. Dieses Interesse überwiegt allein schon aufgrund der grossen Anzahl der im täglichen Geschäftsverkehr geforderten Betreibungsregistrauszüge die Interessen der wenigen Einzelfälle von Schikanebetreibungen.

Ausschluss des Einsichtsrechts an Voraussetzungen geknüpft

An der ablehnenden Haltung ändert auch nicht, dass der Ausschluss des Einsichtsrechts an gewisse Voraussetzungen geknüpft wird. Namentlich das «Gesuch» der betriebenen Person dürfte im Rechtsverkehr so standardmässig gestellt werden, wie heutzutage jeweils der Rechtsvorschlag erhoben wird. Auch die Voraussetzung, dass höchstens eine weitere Betreibung vorliegen darf, überzeugt ebenso wenig wie die Tatsache, dass die betriebene Person eine Gebühr bezahlen muss. Letztere Voraussetzung führt, da Geld bezahlt werden muss, insbesondere zur berechtigten Frage, ob dann nicht gerade so gut eine allgemeine Feststellungsklage oder die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG angestrengt werden soll. Auch unter diesen Umständen ist die Vorlage als unausgewogen abzulehnen.

Ziel der Initiative wird nicht erreicht

Das Ziel der Initiative, nämlich ungerechtfertigte Betreibungen rascher und einfacher im Betreibungsregister zu löschen, wird nicht erfüllt. Abzulehnen ist die Vorlage schliesslich auch, weil der Ausschluss des Einsichtsrechts die bisherige Interessensabwägung des Gesetzgebers leichtthin umkehrt, weil sie einseitig ist und Ungerechtigkeiten schafft.

pavlo.stathakis@hev-schweiz.ch
www.hev-schweiz.ch